

nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich genauso wie die mangelnde Prozessfähigkeit behandelt.²⁴⁸

Der Staatsgerichtshof hat also bei der Zulässigkeitsprüfung eines bei ihm eingelangten Rechtsschutzantrages zuerst zu kontrollieren, ob die Antragsberechtigung bzw. die Parteifähigkeit gegeben ist und anschliessend zu prüfen, ob der Antragsteller auch prozessfähig ist.²⁴⁹ Man kann mit anderen Worten die Kontrolle der Partei- und Prozessfähigkeit im Stadium der Zulässigkeitsprüfung als Bestandteil der Prüfung der Antragsberechtigung verstehen. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Verfahrensparteien hat der Staatsgerichtshof nicht nur im Zulässigkeitsstadium eines Rechtsschutzgesuches, sondern auch wie jedes andere Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen.²⁵⁰

C. Postulationsfähigkeit

1. Gesetzliche Grundlage

Das Staatsgerichtshofgesetz äussert sich wie bei der Partei- und Prozessfähigkeit nicht explizit zur Postulationsfähigkeit. Es kommen im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof auch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung.²⁵¹ Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz spricht von Prozessführungsfähigkeit bzw. Prozessführungsunfähigkeit (Art. 34 LVG).²⁵² Dieser Begriff ist synonym zu dem im Zivilprozess geläufigen Ausdruck der Postulationsfähigkeit bzw. Postulationsunfähigkeit zu verstehen.

248 Ausführlich dazu statt vieler Rechberger/Simotta, S. 115 ff., Rz. 178 ff; vgl. zur verfahrensrechtlichen Behandlung der Prozessfähigkeit im Zivilprozess auch Schubert, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 1, Rz. 2 ff.

249 Diese Prüfungsreihenfolge sieht auch das Zivilverfahrensrecht vor. Vgl. Rechberger/Simotta, S. 115, Rz. 178.

250 Vgl. etwa das (verfahrensrechtliche) Vorgehen beim Tod eines Individualbeschwerdeführers vorne S. 124 ff. und hinten S. 599 f.

251 Siehe Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 34 Abs. 4 LVG.

252 Im österreichischen Zivilprozessrecht wird sie auch Verhandlungsfähigkeit genannt. Vgl. Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 191 und Deixler-Hübner/Klicka, S. 16, Rz. 26.